

Beitrags- und Gebührenordnung des Segelverein Schluchsee SVS e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung				
	Gültigkeit	ab 1.1.2017	ab 1.1.2017	ab 16.04 2016
Beiträge Einzelmitgliedschaft (aktive Mitglieder)				
		ermäßigt		normal
Vollmitglieder		160		190
Jugendmitglieder		50		50
Vollmitglieder Schüler/Azubis/Studenten		50		50
Vollmitglieder Ehegatten/Partner		50		-
Beiträge Familienmitgliedschaft (aktive Mitglieder) (Vollmitglieder und deren Partner/Kinder/Jugendliche*)				
		Altmitglieder		Neumitglieder
mit 2 Personen		200		230
mit 3 Personen		230		260
mit 4 und mehr Personen		245		275
Beiträge Passive Mitglieder				
		80		90
Arbeitseinsatz				
		Altmitglieder		Neumitglieder
Arbeitseinsatz-Ablösung / Tag		150		150
Kaution für Arbeitseinsatz		150		0
Investitionsbeitrag				
		Altmitglieder		Neumitglieder
Jugendmitglieder/Studenten/Schüler		0		0
Vollmitglieder		385		0
Familien		460		0
Liegeplatzgebühren				
		Altmitglieder	Gäste	Neumitglieder
Opti-Gestellplatz		30	100	30
Landliegeplatz Jolle (inkl. alle 1 Handboote)		100**	580	100**
Landliegeplatz Katamaran bis 2,30m		130	620	130
Landliegeplatz Katamaran über 2,30m		150	650	150
Stegplatz für Mitglieder mit FZB inkl. Krangebühr		230	-	-
Stegplatz für Mitglieder ohne Finanzierungsbeitrag inkl. Kran		390	950	390
Gastliegeplätze (maximal für 6 Wochen im Jahr)				
		DSV-Mitglieder	Gäste	
Landliegeplatz/Tag		5	10	
Landliegeplatz/Woche		25	50	
Stegplatz 1. Woche (incl. Krangebühren ein-/aus)		80	110	
Stegplatz Folgeweche		30	55	
Krangebühren pro Hub		50	50	

* Der Jugendbeitrag wird gewährt, solange eine Kindergeldberechtigung besteht. Der entsprechende Nachweis ist ab Volljährigkeit unaufgefordert vom Jugendmitglied bis spätestens 15. Januar zu erbringen.

** Liegeplätze welche von Jugendlichen mit Jugendbooten belegt und von Jugendlichen gesegelt werden bekommen 40% Rabatt. Welche Bootsklassen als Jugendboote gelten, bestimmt die Jugendordnung

- Bei Veränderungen der Familienmitgliedschaft (z.B. wegen Überschreiten der Altersgrenze) verbleibt der Status „ermäßigter Beitrag“ (und damit auch das Recht auf Rückzahlung der Kautions bei Austritt) nur bei der verbleibenden Familienmitgliedschaft bzw. dem verbleibenden Einzelmitglied.

Bei jeglicher Statusänderung (z.Bsp. von Familienmitglied in Vollmitglied oder von Aktiv nach Passiv) wechselt das Mitglied für die Beitragsberechnung in den normalen Beitrag.

- Liegeplätze (außer Gastliegeplätze) können nur von aktiven SVS Mitgliedern gemietet werden- Alle Liegeplatznutzer müssen einen Versicherungsnachweis für Haftpflichtschäden mit Deckungssumme mind. 1,5 Mio Euro nachweisen.

- In den Anmeldegebühren für SVS Regatten können bis zu 5 Tage Liegeplatz enthalten sein (inkl. Kranen)

Allgemeine Hinweise zur Beitrags- und Gebührenordnung

1. Der Jahresbeitrag ist am 15. 01. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereins festlegt.

4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs.(1) eingezogen.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

6. Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

8. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, die Änderung der persönlichen Anschrift, sowie Änderungen, die sich auf die Zuteilung von Bootsliegplätzen auswirken, dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen (z.B. schwere Krankheit, gerichtlich festgestellte Privatinsolvenz, sonstige außergewöhnlich gravierende Lebenslagen) einzelnen Mitgliedern für eine begrenzte Zeit Ausnahmeregelungen bzgl. der Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzgebühren auf Antrag zubilligen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss muss einstimmig ohne Enthaltung unter Stimmabgabe aller gewählten Vorstandsmitglieder erfolgen und muss in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Der Beschluss muss spätestens alle 6 Monate neu beantragt und bestätigt werden, sonst verfällt die Ausnahmeregelung mit Ablauf der 6 Monatsfrist. Der Beschluss muss zudem von den beiden Revisoren des Vereins bestätigt werden.

10. Die passive Mitgliedschaft muss durch Beschluss des Vorstands genehmigt werden.

Hinweis: Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die Ressourcen des Vereins (z.B. Vereinsgelände, Steganlagen, Vereinsboote, Seglerhof, etc.) nutzen wollen, müssen eine aktive Mitgliedschaft innehaben. Ausnahme: Nicht mehr segelnden, ältere Mitglieder können der "Spätlese" des Vereins beitreten und sich auf diese Weise für eine passive Mitgliedschaft qualifizieren und dann die Ressourcen des Vereins nutzen.

Stand: 26.09.2020